Geseksammlung für Schwarzburg-Rudolstadt.

für Schwarzburg-Rudolftadt. 20. Stüd vom Jahre 1918.

Instalt: Gefes, betreffend die Rechtsverh
ältnisse des f
üblisches wem eine K
äniberung bes Gesepts wom 11. Dezember 1888 uber bie
Lambestrobitasse (Gef. S. 6. 47). 6. 124.

Af L. Gejeg nam 80. Desember 1918.

betreffend die Rechtsverhaltniffe der ftabtischen Gemeinbebeamten. Auf Antrag bes Ministeriums verordnet ber Landlag, was folgt:

§ 1.

Stätelige Generiabekonnte im Sinne beige Gefege find die Bürgermeilper und dei fergene generation eine Bedraugsbare Gefeitschaft und bei generation eine Bedraugsbare Gefeitligteres der Sinnes (Vit. 52 186). Der Geneinberchung) der nie Geneinberchung der der Geneinberchung der der Geneinberchung der der Geneinberchung der ingenden Gefeitlige errägtete Stadege Bundenfalle übertragen ist und die die feste der der Geneinberchung de

§ 2.

Die ftablischen Gemeindebeannten haben außer bem Anspruch auf eine feste geregelte Besolbung (Art. S3 ber Gemeindeordnung) die ihnen in diesem Gesehr bestimmte Berechtigung auf Ruhrgesalt und Berjorgung ber hinterbliebenen.

Bezinglich ber Dauer ber Umtegeit ber Burgermeifter bewendet es bei ben Beftimmungen bes Urt. 70 ber Gemeindeordonung: Die Austellung ber übrigen obengenannten Gemeinbebramten ersolgt auf Lebenszeit.

Das Ministerium fann inebesondere bei Sabben mit weniger als 2000 Einwohnern gestatten, bas einzefus dieser Scanntenftelen von nicht berufenschischen Beanten verwaltet werben. Auf diese sinden bie Bestimmungen diese Bestebe in der Regel mer inspowei Angendung, als es im Geieß ausberäcklich vorgeschen ist.

Ansgegeben in Andolftabt am 31. Dezember 1918.